

Mietkauf-Vertragsbedingungen (AGB) der BB Leasing GmbH (Mietverkäufer)

(Unternehmensgeschäft)

1. Beginn und Dauer des Mietkaufvertrages, Zusicherungen Dritter

- a. Der Mietkäufer ist entsprechend der vereinbarten Annahmefrist an den Mietkaufvertrag gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt durch schriftliche Annahme durch den Mietverkäufer zustande.
- b. Der Mietkaufvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen (s zur Laufzeit Pkt c. des Mietkaufantrages).
- c. Zusicherungen oder Vereinbarungen, die Dritte (insb Lieferanten) außerhalb des Kaufvertrages abgeben oder mit dem Mietkäufer treffen, binden den Mietverkäufer nicht.

2. Übergabe des Mietkaufobjektes, Haftung, Gewährleistung

- a. Soweit der Mietkäufer die Aufstellung der Mietkaufobjekte nach dem Kaufvertrag nicht selbst vorzunehmen hat, lässt der Mietverkäufer die Mietkaufobjekte an dem zum Betrieb vorgesehenen Standort durch den Lieferanten der Mietkaufobjekte betriebsbereit aufstellen. In diesem Fall gilt der Tag der Aufstellung der Mietkaufobjekte als Tag der Übergabe. Sofern der Mietkäufer die Mietkaufobjekte unter Beachtung der vom Lieferanten mitgeteilten Installationsvoraussetzungen, Anleitungen und Richtlinien selbst aufstellt, gilt der nächste Werktag (Montag bis Freitag) nach Anlieferung der Mietkaufobjekte als Tag der Übergabe. Der Mietkäufer trägt die Kosten der Lieferung, der Aufstellung und einer Installation der Mietkaufobjekte.
- b. Für den Fall, dass die Mietkaufobjekte nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, haftet der Mietverkäufer nicht. Der Mietverkäufer tritt jedoch alle Ansprüche, die ihm aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten gegen diesen wegen Verzugs oder Unmöglichkeit zustehen, hiermit an den Mietkäufer ab. Der Mietkäufer haftet nicht für die Richtigkeit und Einbringlichkeit dieser Ansprüche.
- c. Der Mietkäufer verpflichtet sich, das Mietkaufobjekt unverzüglich nach seiner Übergabe sorgfältig zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten – unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vermieters – schriftlich zu rügen, widrigenfalls jegliche Haftung erlischt. Gleiches gilt, wenn der Mietkäufer dem Lieferanten – unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mietverkäufers – nicht binnen sieben Tagen ein schriftliches Übernahme- und Mängelprotokoll übermittelt. Trotz sorgfältiger Untersuchung durch den Mietkäufer erst später hervorkommende Mängel sind unverzüglich nach ihrem Hervorkommen gegenüber dem Lieferanten – unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mietverkäufers – schriftlich anzuzeigen.
- d. Dem Mietkäufer stehen gegen den Mietverkäufer keine Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum wegen Mängeln am Mietkaufobjekt zu. Der Mietverkäufer tritt jedoch sämtliche Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung (einschließlich Wandlungs- und Preisminderungsrechte) und Schadenersatz bei Mängeln des dem Mietkaufvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages über das Mietkaufobjekt sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte an den Mietkäufer ab. Der Mietkäufer verpflichtet sich, solche Ansprüche und Rechte fristgerecht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Über die Geltendmachung solcher Ansprüche und Rechte hat der Mietkäufer den Mietverkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf Gewährleistungsansprüche bedarf der Zustimmung des Mietverkäufers. Ansprüche auf Ersatz eines beim Mietverkäufer eingetretenen Schadens werden nicht an den Mietkäufer abgetreten.
- e. Zahlungen des Lieferanten aufgrund von Preisminderung oder Wandlung des dem Mietkaufvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages stehen dem Mietverkäufer zu und haben auch direkt vom Lieferanten an den Mietverkäufer zu erfolgen. Kommt es zu einer Preisminderung zwischen Mietkäufer und Lieferanten, so findet nach der Zahlung wegen Preisminderung an den Mietverkäufer eine entsprechende Anpassung des Mietkaufvertrages statt. Kommt es zur Wandlung zwischen dem Mietkäufer und dem Lieferanten, so endet mit Wirksamkeit der Wandlung die Verpflichtung des Mietverkäufers zur Zahlung künftiger Mieten und hat er das Mietkaufobjekt diesfalls zurückzustellen.
- f. Schadenersatzansprüche des Mietverkäufers, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns oder Verlustes von Informationen und Daten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dementsprechend haftet der Mietverkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, dem Fehlen von vom Mietverkäufer eigens zugesicherter Eigenschaften des Mietkaufobjektes oder bei arglistigem Handeln seinerseits. Sofern der Mietverkäufer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung im Rahmen des vorstehenden Satzes auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden. Es gilt die Rügeobliegenheit nach Pkt c.

3. Eigentum des Mietverkäufers, Übergang des Eigentums auf den Mietkäufer

- a. Der Mietverkäufer bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Pflichten (insb Zahlungspflichten) des Mietkäufers aus diesem Vertrag Eigentümer des Mietkaufobjektes. Soweit die Mietkaufobjekte Softwareprodukte umfassen, behält sich der Mietverkäufer auch an letzteren das geistige Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller Pflichten (insb Zahlungspflichten) des Mietkäufers aus diesem Vertrag vor. Der Standort der Mietkaufobjekte hat der vom Mietkäufer bei Abschluss des Mietkaufvertrages angegebenen Adresse zu entsprechen.
- b. Mit der Erfüllung aller Pflichten des Mietkäufers aus dem Mietkaufvertrag endet das Mietverhältnis und geht das Eigentum an den Mietkaufobjekten unter Ausschluss jeglicher Haftung des Mietverkäufers (s oben Pkt 2.) auf den Mietkäufer über.
- c. Der Typenschein für das Mietkaufobjekt oder ein ebenfalls den Eigentumsnachweis am Mietkaufobjekt ermöglichendes Dokument hat während der gesamten Vertragsdauer beim Mietverkäufer zu verbleiben. Sollte das Dokument dennoch dem Mietkäufer (zB im Rahmen der Übernahme des Mietkaufobjektes) vom Lieferanten übergeben werden, so ist der Mietkäufer verpflichtet, dieses unverzüglich an den Mietverkäufer zu übermitteln. Bei Verlust oder Diebstahl des Dokuments vor dessen Übermittlung an den Mietverkäufer, hat der Mietkäufer auf eigene Kosten ein Duplikat zu beschaffen und dieses unverzüglich an den Mietverkäufer zu übermitteln. Verweigert der Mietkäufer die Übermittlung des Dokuments, ist der Mietverkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages nach Pkt 11.b.2. berechtigt.

4. Entgelt, Mietkaufraten, Entgeltpassung

- a. Der Mietkäufer ist zur Zahlung der vereinbarten, monatlich fälligen Mietkaufraten verpflichtet. Diese verstehen sich auch (als) Entgelt für die vereinbarte gewöhnliche Nutzung.
- b. Die Übergabe im Sinne des Pkt 2.a. stellt den maßgeblichen Zeitpunkt für die Berechnung der Mietkaufraten und die Pflicht des Mietkäufers zu deren Zahlung dar („Berechnungsbeginn“). Zum Berechnungsbeginn ist die Miete für den Rest des laufenden Kalendermonats in Höhe von 1/30 der monatlichen Miete pro Tag zu zahlen. Ab dem folgenden Monat hat der Mietkäufer die unter Pkt c des Mietkaufantrages vereinbarte Miete in voller Höhe und bei vereinbarter Fälligkeit zu leisten. Sonstige Zahlungen sind unverzüglich und ohne jeden Abzug zu leisten, sobald die entsprechende Lieferung erbracht und die Rechnung dem Mietkäufer zugegangen ist.
- c. Eine vereinbarte Mietsonderzahlung ist – abhängig von der entsprechenden Vereinbarung – mit der ersten Mietkaufrate oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu zahlen. Leistet der Mietkäufer die Sonderzahlung bei Vertragsabschluss, so senkt dies die Höhe der monatlichen Mietkaufraten.
- d. Der Zinsbestandteil der Mietkaufrate gemäß Pkt c des Mietkaufantrages ist entweder als Fixzinssatz vereinbart oder an einen Referenzzinssatz gebunden und dementsprechend den Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt unterworfen. In diesem Fall dient entweder der 3-Monats oder der 6-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate) als Anpassungsindikator, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtel. Die Zinsanpassungen erfolgen beim 3-Monats-Euribor vierteljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Beim 6-Monats-Euribor erfolgen die Zinsanpassungen halbjährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner und 1. Juli. Es gelangt eine Zinsberechnungsmodalität von 365/360 zur Anwendung. Die Zinsanpassung hat zugunsten und zulasten des Mietkäufers zu erfolgen. Festgehalten wird, dass dieser Mietkaufvertrag einen Kreditzweck zugunsten des Mietkäufers erfüllt. Eine Pflicht zur Zahlung von Zinsen des Mietverkäufers an den Mietkäufer ist daher jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn die Veränderung des vereinbarten Referenzzinssatzes rein rechnerisch zu negativen Zinsen (zu Lasten des Mietverkäufers) führen würde. Sollten der 3-Monats- bzw 6-Monats-Euribor nicht veröffentlicht werden, so tritt an ihre Stelle jener Wert, der dem Indikator am ehesten entspricht. Maßgeblich ist der am 20. des dem Wirksamkeitsstichtag vorangehenden Monats festgestellte und im Informationssystem Bloomberg veröffentlichte Zinssatz. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, so wird der dem 20. vorangehende Bankarbeitstag herangezogen.
- e. Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt der Mietverkäufer eine über die vereinbarte Anpassung hinausgehende Änderung des Zinsbestandteils, so bietet der Mietverkäufer dem Mietkäufer diese Änderung des Zinssatzes spätestens ein Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Mietkäufers gilt als erteilt, wenn beim Mietverkäufer vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Mietkäufers einlangt. Darauf wird der Mietverkäufer den Mietkäufer im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen sein wird, hinweisen.

f. Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer Änderung der zum Kontrahierungszeitpunkt bestehenden Rahmenbedingungen, indem sich Steuern, Gebühren oder Abgaben ändern, die auf die Kalkulation der Mietkaufrate Einfluss gehabt haben, so hat der Mietverkäufer die Mietkaufrate entsprechend anzupassen. Gleiches gilt bei der Einführung neuer Steuern, Gebühren und Abgaben oder eine anderweitigen Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Vertragsabschluss, wenn diese mit dem Mietkaufvertrag in Zusammenhang stehen und zu einer damit verbundenen Veränderung der Kosten des Mietverkäufers führen.

5. Nebenkosten

- a. Zusätzlich zur Miete, einer vereinbarten Mietsonderzahlung oder allfälligen sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen übernimmt der Mietkäufer alle Gebühren, Beiträge, Steuern, Abgaben, Straf- und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Besitz, der Benutzung und dem Erwerb des Mietkaufobjektes. Bei deren Bemessung werden die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages gültigen Steuern und sonstigen Abgaben berücksichtigt. Bei abweichender Beurteilung der steuer- und abgabenrechtlichen Lage durch die Verwaltung, sowie bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungspraxis nach diesem Zeitpunkt, die den Mietverkäufer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Mietverkäufer betreffen, kann eine entsprechende Anpassung der Mieten durch Mietkäufer oder Mietverkäufer verlangt werden.
- b. Weiters trägt der Mietkäufer sämtliche angemessenen Kosten, die dem Mietverkäufer oder seinen Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer erwachsen für die
- Ermittlung des Aufenthaltes, des Dienstgebers und der Bonität des Mietkäufers,
 - Hereinbringung fälliger Forderungen zur Sicherstellung und Einziehung des Mietkaufobjektes, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso (zu den beim Mietverkäufer und seinen Beauftragten üblichen Spesen),
 - sonstigen außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibungen, wenn der Mietkäufer diese Kosten durch vertragswidriges Verhalten verursacht hat.

6. Verzug und Verzugszinsen

- a. Bei Verzug mit mindestens einer Mietkaufrate oder anderen Pflichten aus diesem Vertrag kann der Mietverkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen unter Androhung des Terminverlustes die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Mietkäufers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminverlust). Der schuldhaft (qualifizierte) Verzug des Mietkäufers bildet davon unabhängig nach vorangegangener Mahnung einen Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Mietverkäufer.
- b. Im Verzugsfall und auch im Auflösungsfall schuldet der Mietkäufer dem Mietverkäufer die gesetzlichen Verzugszinsen. Sonstige Rechte des Mietverkäufers aus der Vertragsverletzung des Mietkäufers bleiben davon unberührt.

7. Gebrauch, Instandhaltung, Instandsetzung

- a. Der Mietkäufer hat während der Vertragslaufzeit das Recht auf bestimmungsgemäße Nutzung der Mietkaufobjekte gegen Zahlung der vereinbarten Mietkaufraten. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mietverkäufers.
- b. Der Mietkäufer hat während der Vertragsdauer auf seine Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der Mietkaufobjekte zu sorgen.
- c. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie der Verkauf, die Verpfändung, die Vermietung oder die dauerhafte Standortverlegung der Mietkaufobjekte sowie deren nicht bloß vorübergehende Überlassung an Dritte oder die nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte und Veränderungen an den Mietkaufobjekten erfordern für deren Zulässigkeit die schriftliche Zustimmung des Mietverkäufers. Im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung der Mietkaufobjekte tritt der Mietkäufer alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den Mietverkäufer ab. Eingriffe Dritter (Pfändung, ua Verfügungen) oder Schäden an den Mietkaufobjekten sind unverzüglich anzuzeigen.
- d. Der Mietkäufer ist verpflichtet, die Mietkaufobjekte während der Mietzeit pfleglich zu behandeln und die Wartungs-, Pflege- und sonstigen Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten und/oder des Mietverkäufers zu befolgen. Reparaturen und Wartungen sind, solange aufrechte Herstellergarantien bestehen, von einer autorisierten Markenwerkstätte gemäß Empfehlung der Herstellerfirma durchzuführen, widrigenfalls der Mietkäufer die nachteiligen Folgen trägt. Nach Ablauf der Herstellergarantien sind fachlich geeignete Werkstätten in Anspruch zu nehmen. Pkt 10. d. ist zu beachten. Lässt der Mietkäufer notwendige Reparaturen nicht durchführen, ist der Mietverkäufer – zur Hintanhaltung weiterer Schäden – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Reparatur des Mietkaufobjektes selbst zu veranlassen. Der Mietkäufer hat dem Mietverkäufer sämtliche daraus entstehenden Kosten und Spesen samt öffentlicher Abgaben zu ersetzen.
- e. Der Mietkäufer darf die Mietkaufobjekte mit einem Grundstück oder einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck und ohne Belassungsabsicht verbinden. Die Verbindung der Mietkaufobjekte mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache ist unzulässig.
- f. Beinhalten die Mietkaufobjekte auch Softwareprodukte, so steht dem Mietkäufer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die Softwareprodukte während der Dauer des Mietkaufvertrages auf den im Kaufvertrag genannten Mietkaufobjekten bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Mietkäufer darf die Softwareprodukte Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Mietverkäufers nicht zugänglich machen oder diese – über eine Sicherungskopie hinaus – vervielfältigen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden. Wird dem Mietkäufer die Vervielfältigung gestattet, so hat er auch die alphanumerischen Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mitzuvervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die der Mietverkäufer auf Wunsch einsehen kann.

8. Gefahrtragung und Haftung des Mietkäufers

- a. Die Gefahren des Untergangs (vor allem Verlust, Diebstahl, Vernichtung), der Beschädigung und der Wertminderung des Mietkaufobjektes gehen mit dessen Übergabe (s oben Pkt 2.a.) auf den Mietkäufer über, sofern diese nicht vom Mietverkäufer zu vertreten sind (s zur Haftung des Mietverkäufers oben 2.f.)
- b. Der Vertrag wird durch den Untergang, eine Beschädigung oder Wertminderung der Mietkaufobjekte, wie zB durch Verlust, Diebstahl, Vernichtung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststelle (auch bei Zufall oder höherer Gewalt), nicht berührt. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung der Mietkaufraten aufrecht. Wesentliche Beschädigungen an den Mietkaufobjekten hat der Mietkäufer dem Mietverkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- c. Für den Fall der Einbeziehung von Softwareprodukten in den Mietkaufvertrag hat der Mietkäufer auch alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Software-Datenträger entstehen, soweit diese Schäden nicht vom Mietverkäufer verschuldet sind.

9. Solidarhaftung - Leistungsempfänger

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Mietkäufer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Bei einer Mehrheit von Mietkäufern können Rechte und Ansprüche aus diesem Mietkaufvertrag nur durch den an erster Stelle genannten Mietkäufer dem Versicherer gegenüber geltend gemacht werden. Der Mietverkäufer ist andererseits berechtigt, nach seiner Wahl an einen der Mietkäufer mit Wirkung für alle Mietkäufer rechtserhebliche Mitteilungen zu richten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Der an erster Stelle genannte Mietkäufer gilt als Leitungsempfänger im Sinne des § 11 Abs 1 Z 2 UStG und der Rz 345 UstR. Auszufertigende Papier können lediglich auf einen der Mietkäufer ausgestellt werden.

10. Versicherung

- a. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, versichert der Mietkäufer auf seine Kosten während der gesamten Mietzeit die Geräte zum Neuwert gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes, Diebstahls, Feuers sowie gegen alle sonstigen vergleichbaren Risiken. Der Vermieter empfiehlt dem Mietkäufer, das Mietkaufobjekt auch gegen andere Gefahren zu versichern (zB Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsversicherung). Die Versicherungen sind auf den Namen des Mietkäufers abzuschließen, zugunsten des Mietverkäufers zu vinkulieren und auf Dauer des Mietkaufvertrages aufrecht zu halten. Vor Übergabe des Mietkaufobjektes hat der Mietkäufer dem Mietverkäufer den Versicherungsschutz durch Bestätigungen des Versicherers nachzuweisen. Der Mietverkäufer ist berechtigt, die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen und die Versicherungen auf Kosten des Mietkäufers abzuschließen sowie die Prämienbeträge auf Rechnung des Mietkäufers zu bezahlen.
- b. Der Mietkäufer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte zur Sicherung an den Mietverkäufer ab. Im Schadensfall hat der Mietkäufer den Mietverkäufer unverzüglich zu verständigen und ist der Mietverkäufer berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen sowie Entschädigungsquittungen bzw Abfindungserklärungen auszustellen. Zahlungen der Versicherungen sind an den Mietverkäufer zu leisten und werden auf offene Verbindlichkeiten des Mietkäufers angerechnet. Es gilt § 1416 ABGB. Dem Mietkäufer zugekommene Versicherungsleistungen, welcher Art und aus welchem Rechtsgrund immer, hat dieser unverzüglich an den Mietverkäufer weiterzuleiten.

- c. Ausgenommen hiervon sind Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen. Der Mietkäufer wird etwaige Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen gegenüber der Versicherung des Schädigers im eigenen Namen geltend machen und allenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Die daraus resultierenden Zahlungen stehen dem Mietkäufer zu.
- d. Der Mietkäufer hat die Reparatur (und gegebenenfalls Überstellung) unter Beachtung des Pkt 7. d. des Mietkaufobjektes durch/in eine Markenwerkstätte oder eine gleichwertige Werkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Reparaturaufträge sind im Namen und auf Rechnung des Mietkäufers zu erteilen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten inkl USt EUR 3.000,-, ist die schriftliche Zustimmung des Mietverkäufers einzuholen. Der Mietverkäufer entscheidet im Einzelfall, ob er die Schadensgutmachung gegenüber Dritten oder der Kaskoversicherungsanstalt selbst durchsetzt oder die Geltendmachung – soweit eine entsprechende Prozessführung nicht aussichtslos ist – dem Mietkäufer überlässt. Im ersten Fall hat der Mietkäufer eine etwa erforderliche Vollmacht auszustellen. Im Fall eines Fremdverschuldens kann der Mietverkäufer bestimmen, ob der Schaden über die Kaskoversicherung reguliert wird oder der Unfallgegner in Anspruch zu nehmen ist. Hat der Mietkäufer nachweislich über seinen Auftrag den Schaden reparieren lassen und der Mietverkäufer die Mitteilung erhalten sowie hinsichtlich der Reparatur des Mietkaufobjektes überdies entschieden, dass der Fall über den Kaskoversicherer zu regulieren ist, wird der Mietverkäufer bei der Kaskoversicherung die von dieser anerkannten bzw errechneten Ersatzleistungen für die Reparaturkosten (ausgenommen sind hiervon sowohl tatsächliche als auch wirtschaftliche Totalschäden sowie Versicherungsleistungen aus dem Titel Reparaturkostenablässe) zugunsten des Mietkäufers freigeben.
- e. Soweit eine Versicherung keinen Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des Mietkäufers, Obliegenheitsverletzung, etc), hat der Mietkäufer alle Schäden selbst zu tragen bzw dem Mietverkäufer zu ersetzen. Er hat dem Mietverkäufer auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

11. Vorzeitige Auflösung

- a. Werden Umstände und Gründe bekannt, die eine mangelnde Bonität oder Vertragstreue des Mietkäufers bewirken oder erkennen lassen und somit die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Mietverkäufer unzumutbar gefährden, ist der Mietverkäufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen. Die Lösungsmöglichkeit ist bereits gegeben, wenn einer der im Folgenden genannten Auflösungsgründe auch nur hinsichtlich eines Mietkäufers oder eines Sicherheitengebers vorliegt.
- b. Wichtige Umstände und Gründe, die die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für den Mietverkäufer unzumutbar machen, sind insbesondere:
 - i. Zahlungsverzug mit zumindest einer Mietkaufrate,
 - ii. Verletzungen der Vertragspflichten des Mietkäufers, welche die Interessen des Mietverkäufers nicht bloß unerheblich beeinträchtigen,
 - iii. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Mietkäufers, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärung, Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses gem § 47 EO, außergerichtlichem Ausgleich, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (ausgenommen für den Zeitraum von sechs Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern mit der Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist und für die Vertragsauflösung auf Seiten des Mietkäufers kein wichtiger Grund – etwa der Untergang des Mietkaufobjektes – besteht), jeweils hinsichtlich des Mietkäufers, des Geschäftsführers oder hinsichtlich eines persönlich haftenden Gesellschafters des Mietkäufers,
 - iv. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Mietkäufers, soweit keine Rechtsnachfolge oder Fortsetzung der Zahlung der Mietkaufraten von Dritter Seite erfolgt,
 - v. Verlegung des Wohn- oder Unternehmenssitzes oder des ständigen Aufenthaltes des Mietkäufers außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des Mietverkäufers,
 - vi. unrichtige Angaben seitens des Mietkäufers über seine wahre wirtschaftliche Situation bei Vertragsabschluss des Vertrages bzw das Verschweigen von Tatsachen oder Umständen, bei deren Kenntnis der Mietverkäufer den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,
 - vii. bei Aufkündigung des im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes durch den Versicherer und dem Ausstehen einer sofortigen Ersatzbeschaffung durch den Mietkäufer.
- c. Wird der Mietkaufvertrag aus einem der genannten Gründe aufgelöst, ist der Mietkäufer zur unverzüglichen Rückstellung des Mietkaufobjektes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so sind der Mietverkäufer und von ihm beauftragte Dritte dazu berechtigt, das Mietkaufobjekt auf Kosten des Mietkäufers einzuziehen. Für diesen Fall verzichtet der Mietkäufer auf den Einwand der Besitzstörung. Im Falle der vorzeitigen Auflösung gelten die bisher geleisteten Mietkaufraten als Miet- und Benützungswert vereinbart. Dementsprechend bestätigt der Mietkäufer, dass die Mietkaufraten der Höhe nach einem angemessenen Mietzins entsprechen. Mit der vorzeitigen Auflösung werden alle bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch ausstehenden Mietkaufraten sofort fällig. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung sowie die Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt Nebenkosten sowie eine von einem Verschulden des Mietkäufers unabhängige Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 250,- exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie allfällige Rückstände und Verzugszinsen hinzuzurechnen. Die Möglichkeit der Geltendmachung sonstiger Rechte und Ansprüche des Mietverkäufers bleibt davon unberührt.

12. Entzug des Benützungsbrechtes

Erfüllt der Mietkäufer eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag unberechtigt nicht, so hat der Mietverkäufer das Recht, ihm das Benützungsbrecht zu entziehen und sich ohne Aufkündigung und auch ohne Mitwirkung des Mietkäufers den unmittelbaren Besitz an den Mietkaufobjekten zu beschaffen, mit anderen Worten, diese einzuziehen. Nach Behebung des vertragswidrigen Zustandes sind die Mietkaufobjekte dem Mietkäufer wieder zurückzustellen.

13. Zutrittsrecht, Kennzeichnung des Mietkaufobjektes, Informationspflicht

- a. Der Mietkäufer ist verpflichtet, dem Mietverkäufer oder dem Lieferanten sowie den von ihnen beauftragten Dritten während der üblichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger Terminvereinbarung Zutritt zu den Mietkaufobjekten zu gewähren.
- b. Der Mietverkäufer ist berechtigt, eine Kennzeichnung der Mietkaufobjekte als sein Eigentum vorzunehmen oder zu verlangen.
- c. Der Mietkäufer ist verpflichtet, dem Mietverkäufer während der Laufzeit des Mietkaufvertrags jährlich aktuelle aussagekräftige Unterlagen zu seiner wirtschaftlichen Situation (insbesondere Jahresabschlüsse samt Bestätigungsvermerk) vorzulegen. Auf Anforderung hat er weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt Pkt f. des Mietantrages.

14. Zustellung; Form; Sonstiges

- a. Der Mietkäufer hat Änderungen seines Wohn- und Firmensitzes dem Mietverkäufer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift gesendet werden.
- b. Jede Änderung des Mietkaufvertrages bedarf der Schriftform.
- c. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Mietkaufvertrages führt nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages. An die Stelle einzelner nichtiger Bestimmungen tritt – soweit vorhanden – das dispositive Recht.

15. Abtretung von Rechten

Der Mietverkäufer ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte (insbesondere auch das Eigentumsrecht an den Mietkaufobjekten) aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Die Mietkaufgeberin ist berechtigt zum Zwecke der Refinanzierung, der Eigenkapitalentlastung oder der Risikodiversifizierung Rückhaftungen von Konzernbanken der Grawe Bankengruppe zu den Leasingverträgen einzuholen. Die Wirksamkeit solcher Rückhaftungen unterliegt ausdrücklich weder formalen Anforderungen noch einer Zustimmungs- oder Anzeigepflicht durch den Leasingnehmer. Alle dadurch entstehenden Kosten sind nicht vom Leasingnehmer zu tragen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Leasingnehmer mit der Weitergabe hierfür notwendiger, risikorelevanter Informationen an Risikopartner des Leasinggebers (Konzernbanken der Grawe Bankengruppe) einverstanden.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl

- a. Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, wird Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.
- b. Erfüllungsort ist der Sitz des Mietverkäufers in Eisenstadt.

- b. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

17. Änderungen der Vertragsbedingungen für Mietkauf

Angebote des Mietverkäufers auf Änderung dieser Vertragsbedingungen werden dem Mietkäufer an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die Änderung der Vertragsbedingungen wird wirksam, wenn der Mietkäufer nicht binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Der Mietverkäufer verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen schriftlich auf die 30-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Mietkäufers hinzuweisen.

BB Leasing GmbH

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt

Handelsgericht Eisenstadt, FN: 222 200 s